

Satzung des Orchesters der Medizinischen Fakultät e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Orchester der Medizinischen Fakultät“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Orchesterkonzerten, Fortbildung auf musischen, geistigen und kulturellen Gebieten sowie die sinnvolle Ausgestaltung der Freizeit interessierter Instrumentalist/innen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Vorstand und Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26 EStG erhalten. Der Vorstand schlägt jährlich den/die Empfänger/in/nen und die Höhe der Vergütung vor. Über den Vorschlag beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung des Antrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und soll einmal im Jahr einberufen werden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
4. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Zu Beginn ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 15 Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre vom Tag der Wahl an. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
Erstellung eines Jahresberichts.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jazzkollektiv Halle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Halle (Saale), den _11.06.2024